

**63. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 27. Dezember 1895 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich namens des Herrn Anton Huber, Kondukteur, aus Reichenau, Bezirksamt Konstanz, Baden, geboren am 16. Februar 1861, wohnhaft Ottenweg 11, Zürich V, welcher am 30. November 1895 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes datirt 25. Mai 1895, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Anton Huber, sowie seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 350 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn Huber, an den Stadtrat Zürich, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Reichenau.